

Aktuelle Auszug aus der ALLGO Niedersachsen :

Gebühren für die Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen (§ 6a BJagdG)

100.1.2.9	Zusammenlegung von Grundflächen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach § 8 Abs. 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 56 und höchstens 222
100.1.2.10	Zulassung der Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach § 8 Abs. 3 BJagdG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 56 und höchstens 222
100.1.2.11	Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke nach § 14 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 56 und höchstens 222
100.1.2.12	Genehmigung der Satzung einer Jagdgenossenschaft oder Prüfung einer entsprechenden Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 56
100.1.2.13	Anerkennung einer Hegegemeinschaft nach § 17 Abs. 1 NJagdG	50
100.1.2.14	Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen (§ 6 a Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, BJagdG)	
100.1.2.14.1	auf Grund eines Erstantrags	200 bis 700
100.1.2.14.2	auf Grund eines weiteren Antrags derselben Person für eine Grundfläche im gleichen Jagdbezirk	100 bis 300
100.1.2.15	Ablehnung der Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen	
100.1.2.15.1	mit Anhörung Dritter	200 bis 700
100.1.2.15.2	ohne Anhörung Dritter	100 bis 300
100.1.3	Jagdrecht	
100.1.3.1	Zulassung einer Ausnahme für Jagdpachtfähigkeit nach § 11 Abs. 5 Satz 2 BJagdG	54
100.1.3.2	Prüfung der Anzeige eines Jagdpachtvertrags nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BJagdG	27
100.1.4	Jagdscheine	
100.1.4.1	Ausstellung und Verlängerung von Jagdscheinen (einschließlich der Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BJagdG in Verbindung mit § 5 WaffG)	
100.1.4.1.1	Tagesjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)	15
100.1.4.1.2	Jahresjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)	
100.1.4.1.2.1	für ein Jagdjahr	45
100.1.4.1.2.2	für drei Jagdjahre	100

Anmerkung zu den Nrn. 100.1.4.1.2.1 und 100.1.4.1.2.2:

Die Gebühr ermäßigt sich für

- Forstbeamtinnen und Forstbeamte,
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit forstlicher Ausbildung in der Tätigkeit von Forstbeamtinnen und Forstbeamten,
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im privaten Forstdienst, denen die Landwirtschaftskammer eine forstliche Berufsbezeichnung verliehen hat,
- Personen, die sich im Vorbereitungsdienst für den Forstdienst befinden oder ein Hochschulstudium absolvieren, das